

# Personalunion: Angestellter Arzt und Gesellschafter einer MVZ-GmbH – so klappt's

**Angestellter Arzt im Medizinischen Versorgungszentrum und obendrein Gesellschafter? Der Gesetzgeber hat dies unlängst möglich gemacht. Doch es lauern juristische Fettnäpfchen auf Mediziner, die das ganze MVZ in Gefahr bringen können.**

Von Ingo Pflugmacher



Bereits 2004, als Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer ins SGB V aufgenommen wurden, wollte es das Bundesgesundheitsministerium eigentlich ermöglichen, dass ein Vertragsarzt, der zugunsten eines MVZ auf seine Zulassung verzichtet, um sodann als Angestellter des MVZ tätig zu werden, gleichzeitig auch Gesellschafter der MVZ-Trägergesellschaft sein kann. Allerdings stand dieser Intention der damalige Wortlaut des Paragraphen 95 SGB V entgegen. Gesellschafter konnten nämlich nur Vertragsärzte sein.

Die Krux ist allerdings, dass sich nur derjenige Vertragsarzt nennen darf, der über eine persönliche Zulassung verfügt und freiberuflich tätig ist. Das bedeutet: Nach dem Verzicht auf die Zulassung zugunsten des MVZ und nachfolgender Anstellung ist der Arzt kein Vertragsarzt mehr.

Zwölf Jahre später hat der Gesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz 2016 die Stellung als angestellter Arzt und Gesellschafter in Personalunion ermöglicht. Nach Paragraph 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V bleibt die Gründereigenschaft, also die Berechtigung, Gesellschafter eines MVZ zu sein, auch für diejenigen angestellten Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ verzichtet haben – solange sie in dem MVZ tätig sind.

Es ist seit dem Nachjustieren des Gesetzgebers also möglich, als Vertragsarzt auf seine Zulassung zugunsten einer MVZ-GmbH zu verzichten, um sodann als Angestellter des MVZ zu arbeiten und gleichzeitig Gesellschafter der MVZ-GmbH zu sein. In der Praxis ergeben sich allerdings mehrere Probleme, die Ärzte in ihren Plänen beachten sollten:

- Die Gesellschafterstellung ist nur dem Arzt möglich, der zuvor eine persönliche Zulassung innehatte und auf diese zugunsten des MVZ verzichtet hat. Scheidet dieser Arzt aus dem Anstellungsverhältnis aus, so muss er auch aus dem Gesellschafterkreis ausscheiden. Dafür hat er insgesamt sechs Monate Zeit. Geschieht das nicht, ist dem MVZ selbst die Zulassung zu entziehen, da ein Gesellschafter nicht mehr über die notwendige Gründereigenschaft verfügt. Dies ist von den Geschäftspartnern über die Regelung zur Einziehung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen.

- Ebenfalls zu beachten ist, dass ein Nachfolger, der für den ausscheidenden Arzt angestellt werden soll, nicht Gesellschafter werden kann. Dieser neue Arzt hat nämlich nicht auf eine Zulassung zugunsten des MVZ verzichtet, sondern wird in Nachfolge auf einer vorhandenen Arztstelle angestellt. Dieses – rechtlich eindeutige – Ergebnis wird in der Praxis als unbefriedigend empfunden. Häufig wollen ärztliche MVZ gerade mit Angestellten arbeiten, um die Arztstellen sicher der MVZ-GmbH zuordnen zu können und so den dauerhaften Bestand ihres Unternehmens abzusichern. Gleichzeitig wollen diese Ärzte aber auch unternehmerisch im Gesellschafterkreis agieren. Warum dies nur den erstmalig verzichtenden Ärzten und nicht ihren Nachfolgern möglich sein soll, ist schwer nachvollziehbar und behindert den Aufbau von MVZ mit ärztlichen Gesellschaftern, der eigentlich rechtspolitisch gewünscht ist.

- Probleme können auch entstehen, wenn eine MVZ-GmbH mehrere sozialrechtlich eigenständige MVZ betreibt. Verzichtet ein Vertragsarzt zugunsten eines sozialrechtlichen MVZ, um in diesem – nicht aber in dem anderen MVZ derselben Träger-GmbH – tätig zu werden, so vertreten einige Zulassungsausschüsse die Auffassung, er könne nicht Gesellschafter der MVZ-GmbH sein.

Begründet wird dies häufig mit dem Wortlaut des Paragraphen 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V und der (vermeintlichen) Stellung als Ausnahmeregelung. Diese Argumentation ist wenig überzeugend. Sie beruht darauf, dass der Gesetzeswortlaut nicht präzise ist. Ein MVZ ist nämlich rechtlich eine Form der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Eine solche Teilnahmeform kann keinen Gesellschafter haben, der gesetzliche Begriff des „Gesellschafters des MVZ“ ist deshalb nicht präzise, eher sogar falsch.

Viel spricht auch dafür, dass diese ablehnende Auffassung der Zulassungsausschüsse einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhält, bisher sind jedoch solche Verfahren nicht anhängig oder entschieden. Es bleibt jetzt abzuwarten, ob jedenfalls zu diesem Punkt, wenn nicht auch zu der Möglichkeit der Gesellschafterstellung des in Nachfolge angestellten Arztes, eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgt.

Dr. Ingo Pflugmacher ist Fachanwalt für Medizinrecht und Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Busse & Miessen in Bonn.